



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Sectione 8. Examinatur causa impulsiva prætensi privilegii, nempe civium per hyperbolen de prædicata bene merita, eaque nulla prorsus præstita, male merita autem plurima patrata fuisse probatur.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

solemnitatum zwischen den Tractaten mit dem Fürstlichen Haus Braunschweig / und dem Privilegio, so die Stadt erhalten / befinden thue.

Jener wurde inter Principes belligerantes gleichen Stands und Dignität auffgerichtet.

Dieses aber zwischen dem Lands Fürsten und seinen Unterthanen abgehandlet.

Was nun unter diesen beyden casibus für eine grosse differenz seye / verstehen die Gelehrte / die Ungelernte aber können es bey dem

Hugone Grotio de jure belli & pacis. an obangezogenen Stellen lib. 1. cap. 4. lib. 2. cap. II. & 17. lib. 3. cap. 19.

Lesen und erlernen.

Bey jenem Tractat wurde alles etliche Jahr lang von dem Thumb Capitul fleißig überleget / und ware unter den Capitularen deßfalls keine Trennung.

Hier aber hielte der wenigste Theil mit dem Herren Bischöffen / und ist nichts in Capitulo deliberiret / noch resolviret / folglich / wie in speciali Sectione solte bewiesen werden / nichts bündiges gemachet worden.

Jenen Tractat hat der Thumb Probst unterschrieben; bey diesem Privilegio aber geschiehet von demselben ganz keine Meldung.

Jenes ist unter Ihrer Käyserl. Majestät hohen Autorität und mediation tractiret und geschlossen / auch von Deroselben bestättiget / dieses aber ad notitiam Cæsaris nimmer gebracht worden.

Erkenne also und bekenne der Hr. Vindex, daß er die Macht und Gewalt des Herren Bischöffen Joannis per Analogiam des Haupt Recessés gar schlecht bewiesen / und also das Haupt Fundament oder die Säule des Privilegii auff keinen Felsen / sondern auff unbeständigen Sand gesetzt habe.

SECTIO VIII.

Examinatur causa impulsiva prætensi Privilegii, Remblich die so hoch gepriesene dem Herren Bischöffen Johan von der Stadt erwiesene Dienste. Und wird augenscheinlich dargethan / daß selbige in einer grossen O bestehen.

Derweilen er aber fast auff allen Pagineis der Stadt trewe Dienste / welche sie dem Herren Bischöffen Johan geleistet / so hoch herauf streichet / so muß man sehen / worin doch solche Dienste jummer bestanden / wer / wo /

wo / und zu was Zeit sein Blut für denselben vergossen / wer den
Stift / und wodurch ab excidio errettet.

Dieses nun nach Ordnung der Zeiten zu untersuchen / so ist
nóhtig nachzuschlagen / was von dem Jahr 1504. in welchem Seine
Fürstl. Gnaden zum Bischoffen zu Hildesheim einhelliglich erwé-
let worden / bis 1519. der Herr Bischoff Johann von seiner Stadt
für Dienste empfangen habe.

Vom Jahr 1504. bis 1510. findet sich weder gutes noch bö-
ses / so sie ihrem Lands Fürsten erwiesen / ausser daß im Jahr 1504.
den 29. Augusti dieselbe dem Herren Bischoffen als Lands Fürsten
den Huldigungs Eyd geschworen hat.

S. I.

Auß der wahrhaffter Historischen Erzehlung wird be-
wiesen / daß die Stadt dem Herren Bischoffen Johann
von dem Tag seiner Wahl bis auff den Tag des Pri-
vilegii viel böse / aber keine gute Dienste geleis-
tet habe.

Als aber die Mißverständnisse mit den Herren Herzogen zu
Braunschweig und einigen Edelleuthen des Stiftes gegen den
Hrn. Bischoffen angefangen / hat die Stadt sich auch signaliren
und ihren Muht zeigen wollen.

Da dann der erste Dienst / welchen sie ihrem Lands Fürsten
erwiesen / dieser gewesen / daß sie dessen Vogten Dieterich Er-
sen / wie droben Sect. 6. vermeldet / erschlagen.

Ist vielleicht dieses die erste causa impulsiva extrinseca,
welche den Herren Bischoffen zur Danckbarkeit / als causam in-
trinsecam des Privilegii bewogen?

Der andere Dienst ist der eadem Sect. 6. gemeldeter Land-
Friedbrüchiger Einfall / welchen sie mit Zusammenrottirter be-
wehrter Mannschafft außs Ambr. Haus Poppenburg im Jahr
1513. gethan.

Hat diese Ritterliche That das genereuse Gemüht des Hrn.
Bischoffen ex obligatione naturali, wovon der Hr. Vindex

pag. 88.
meldet / zu einer so stattlichen Recompens und Begnadigung an-
getrieben?

Den dritten Dienst hat die Stadt an dem Zöllner Johann
Kamfurt und Koch Dieterich Wassermann bezeiget / welche beyde
sie eigenmächtig auff dem Ambr. Haus Poppenburg ergriffen / ge-
fänglich in die Stadt geführet / und ohne Urtheil und Recht hin-
gerichtet.

Ist dieses villeicht das Blut / welches sie für den Herren
Bischoffen vergossen / und dardurch dessen Gnad verdienet haben?
Freulich ist dieses das Blut / welches über ihre Ungerechtigkeit in
den Himmel geschryen hat.

Die

Die drey vorige Dienste haben nur die Fürstl. Bediente empfangen / der vierdte aber ist dem Herren Bischöffen in eigener hoher Person / und zwar nicht lang vor Ertheilung des Privilegii, nemlich im Jahr 1518. geleistet worden. Dieser in erwehnter Sect. 6. enthaltener Dienst hat nun darin bestanden / daß sie Anfangs durch ihren Syndicum Bölling / nachgehends durch den Niedermeyer Stein mit vielen Rahts. Herren dem Herren Bischöffen zum Steurwald auffgewartet / und ihm das schöne Complement ins Gesicht gemachet / wann er dem von Steinberg seine Pferde und Sattel. Tsch / worin die mit den Herren Herzogen zu Braunschweig erneuerte Bündnuß ware / nicht so fort würde aufsolgen lassen / so wolten sie ihrem gnädigsten Herren die Wagenburg schicken / das ist mit bewehrter Hand einfallen / und gemeldte Sachen selbst abhohlen.

Diese rühmliche Höflichkeit / und höfliche Betrohung eines gewaltthätigen Einfalls in des Herren Bischöffen Haus / diese gehorsame Submission, und trohige Fehde. Anzeig in dessen eigenes Angesicht / diese demüthige Remonstracion, und vorgestellte Gefahr seiner Fürstl. Person ist ohne Zweifel die stattliche Hülffe / dieser empfindlicher affront der schöne Trost / diese einem privato von seines gleichen unleidentliche bravade, der sonderlicher Dienst / welchen / wie der Herr Vindex

pag. 87. & 88.

Rühmet / die Stadt dem Herren Bischöffen in seinen anliegenden Nöthen erwiesen hat.

Aber man gibt allen Fürstl. Gemühteren zu erkennen / ob dieses comportedement eine Begnadigung / oder was es sonst merite.

Man laßet einen jeden privatum urtheilen / ob er solche affronten und bravaden auff seinen Gütern / in seinem Haus / in seinem Angesicht / von einem seines gleichen erdulden? und ob er dagegen einen Diener oder Unterthanen / der ihm solcher Gestalt begegnete / noch mit Gaben und Präsenten beschenken könne?

Und dieses seynd gleichwohl die trewe Dienste / Trost / und Hülffe / welche dem Herren Bischöffen von Anfang seiner Regierung bis ins Jahr 1519. wiederfahren seynd.

Ob nun dardurch der Stiff von seinem Untergang errettet worden / darüber höre man

Letznerum lib. 6. cap. 5.

Bischoff Johann (sagt er) gabe darauff die Pferde und Sattel. Tasche wieder / hätte er aber die Tasche eröffnet / so hätte er seiner Feinde heimlichen Raht. und Anschläge gefunden / und dann so viel leichter und besser fortkommen mögen / daß er sie aber uneröffnet wieder von sich gab / des kame er von Landen und Leuthen / das Stiff zum gründlichen Verderben / und die von Hildesheim ihrer ungestümmen Anforderung halber in tausend Herzenleid.

Ist das den Stifft erhalten / und ab excidio erretten ?

Weiß aber die Stadt einige mehr- oder bessere Dienste anführen / so trette sie nur herfür damit / und zeige einen einziigen bewehrten Historicum, oder documentum authenticum / wodurch solche bewiesen werden.

Oldekop und Wildefeur, deren einer Dechand / der andere Rahts- Herz damahls / nachgehends aber Bürgermeister der Stadt gewesen / melden in ihren Chronicis obige Thaten / von besseren aber ist altum silentium.

Letznerus und Bunting / so beyde auch im Stifft gewohnet und der Augspurgischen Confession zugethane Pfarrere fast umb selbige Zeit im Stifft gewesen / erzehlen in ihren Historien gleiche Gestalt vorgemeldete facta, melden aber ferner ganz keine merita.

Hierin jedoch seynd alle einig / daß der Herz Bischoff Johann umb die Stadt zu besänftigen / alle ihne zugefügte bravaden und affronten verschmerzen / und den Raht im Jahr 1519. für Junnacht mit einem herrlichen Panquet tractiren / und also das böse mit gutem vergelten müssen.

Bis hiehin hatte die Stadt dem Herren Bischoffen einen Schimpff über den andern gegen ihre geleistete Huldigungs- Pflichten zugefüget / und dafür ein gutes tractament, ihr Bürgermeister auch ein schönes Leben empfangen /

Nun sehe man / ob sie nachgehends von der Fasten bis auff Dienstag post Dominicam Vocem Jucunditatis, an welchem das Privilegium solle gegeben seyn / ihres Huldigungs- Endts sich besser erinneret / und ihrem Hrn. Bischoffen sonderlichen Dienst / Treu / und Hülff erwiesen habe.

In der Fasten selbiges Jahrs hat der Herz Bischoff sich in Verfassung gestellt / in vigilia Palmarum das Geschütz auß Perna bringen lassen / mit dem Herren Herzogen von Lüneburg den Stifft Minden angegriffen / Petershagen auff den Charfreitag eroberet / und des ganzen Stiffts Minden fast ohne Widerstand sich bemächtiget.

Zu diesem Zug hat die Stadt Hildesheim kein Stück gegeben / keinen Soldaten geschicket / und folglich noch keine Dienste geleistet.

Hingegen seynd die Herren Herzogen von Braunschweig ins Stifft Hildesheim gerücket / haben selbigen Jahrs den 25. Aprilis die Stadt Dassel eroberet / und den 12. Maji abgebrandt.

Den 17. seynd dieselbe von Dassel zu rück und den 19. ten Maji (so da ware Dienstag post Dominicam Vocem Jucunditatis, welches vorerwehnter Massen der Tag / an welchem das Privilegium datiret ist) ins Ambt Woldesheim gezogen.

Daran hat sie kein Mensch gehinderet / es ist wieder sie kein Pferd in Hildesheim gefättelt; kein Soldat / noch Bürger außgeschicket / keine Wagenburg außgeführt / kein Stück noch Wüchse ge-

se gelahden / kein Degen gezücket / kein Gewehr gebraucht / kein Mensch verwundet / niemand in der Stadt beleidiget worden.

Wo seynd dann die sonderliche Dienste ? Wo ist die statthliche Hülff ? wo ist der treffliche Trost ? welchen vor dem Privilegio, vor dem 17. Maji des Jahrs 1519. die Stadt ihrem Herren Bischoffen erwiesen hat ? wo ist das für den Stifft vergossene Blut ? da niemand verwundet worden ? wo ist die Rettung des Stiffts ab excidio, da der Zeit außer der Stadt Dassel noch nichts angenommen war ? und leyder diese Stadt im Rauch aufgangen / ohne daß die Stadt Hildesheim einen Tropfen Wasser zu leschen beygetragen / oder einen Soldaten die Belagerung aufzuheben / hingschicket hat.

Wo seynd dann die trewe Dienste / Hülff und Trost / mein Herr Vindex, wovon er so viel Geschrey macht / und damit fast alle paginas erfüllet ? wo haben sie dem Feind widerstanden ? was haben sie für einen Ohrt erhalten ?

Herauß mit der Sprach / mein hochgehrter Herr / er zeige ein einiges Dorf / ja ein einiges Haus / welches die Stadt vor Erhaltung des Privilegii von Gewalt des Feindes / vom Untergang / und ab excidio errettet hat / oder aber bekenne / quod sint vana, nominum vocabula, Luft-Streiche / und Galconische Aufschwüdereyen / welche von ihren trewen Diensten gepralet werden.

Es schemet / der Conciipient der Vindicien erkenne selbst / daß es an Beweißthumb der trewen Dienste ermangele / derentwegen will er gegen das Wetter leuten / und den Abgang des Beweißthumbs folgender Gestalt ersehen.

§. II.

Auß denen Worten des Privilegii können die vorgegebene trewe Dienste nicht bewiesen werden.

B zwar (sagt er)

pag. 88.

die bene merita, und worin die sonderliche Dienste / Trost und Hülffe / welche die Stadt Hildesheim dem Herren Bischoffen / in seinen anligenden Nöhten / treulich gethan / und bey dem Stifft angewendet hat / in dem Privilegio nicht specificè exprimiret worden / so ist doch daran gar nicht zu zweiffeln / weil der Hr. Bischoff und das Thumb-Capitul in dem Privilegio emphaticis verbis attestiren / daß solche würcklich geleistet / und bey dem Stifft angewendet / nam & bene meritus & dignus, unusquisque præsumitur, nisi indi-

gnus

gnus & malè meritus probetur. Idcirco meritò in eo Principis assertioni fides habetur, quâ bene merita comprobare solet.

Cothman. v. l. resp. 28. n. 336.

Borcholt. part. pr. conf. 29. p. m. 400. col. 2.

Ei que plene credendum est.

Klock. d. contrib. c. 16. n. 187.

Add. Myler. Nomolog. ord. Imp. c. 2. §. 11. 12. & seq.

Ubi tradit: Quod Principis Imperii assertioni in literis vel investituris, de bene meritis & servitiis Consiliiarii, wann ein Fürst des Reichs im Concessions-Brieff sezet: Umb sein nun etlich viel Jahr hero geleisteten trewen unterthänigsten Dienste willen: absque aliqua aliquâ meritorum probatione & sine aliis adminiculis plene credatur.

§. III.

Die Rechts-Gelehrte / welche der Herz Conci-
pient für sich anziehet / seynd ihm zu
wieder.

Sirret aber der guter Herz Conci-
pient und allegiret die Authores in ganz ungleichen unpertinenten terminis.

Dann obzwar

Myler. Nomolog. c. 2. §. 15.

In Principe de meritis Consiliiarii attestante der Meinung ist / daß nicht nöthig seye die meriten des Rahts in instrumento specifice zu erzehlen; so sustiniret er solches doch ganz timide, stellet es auch auff Schrauben und distinctionen / in specie aber erstlich auff den Fall / wann ein solcher Raht dem Fürsten gar lang gedienet hats welches allhier die Stadt nicht von einem einhigen Jahr / ja von keinem Monath verificiren kan. Er beziehet sich auch unter andern

Ad Vol. 4. consil. Marburg. conf. 25. n. 105.

Und zwar cum addito, quod optime ibi res deducatur; Vultejus aber Author istius consilii, hat daselbst folgende formula:

Etsi verò de meritis regulariter constare debeat aliter, quam per assertionem concedentis per deducta.

à Mascardo de probat. conclus. 184. & seq. vol. 1.

Ea tamen regula tum demum vera est, si assertio meritorum sit generalis, at cum hoc casu in specie enumerentur, satis intelliguntur esse probata secundum doctrinam

Baldi in l. illud. vers. Quarto quaro C. de sacros. Eccl.

Et in l. fin. ff. de exercit. act.

Et in l. si tibi ff. de reb. cred. si cert. petat.

Et in l. si pater tuus C. qui bon. ced. poss.

Quod idem communiter tradunt omnes

In dict. l. Aquilius. & alii relati à Mascard. dict. conclus. 184. num. 10.

Deinde, procedat fortasse ista regula, cum quæstio est cum alio, quàm cum concedente, ejusve hæredibus, siquidem traditum est, quòd simplici & generali bene meritorum assertioni stetur, saltem in præjudicium asserentis, qui obligavit, & ejus hæredum ut pulchrè declarat.

Salic. in l. filia C. famil. Erciscund.

Jaf. in repetit. l. frater à fratre, non procul. à sine ff. de condic. in deb. & cons. 154. vers. quarto principaliter vol. 2.

Quo faciunt deducta à

Mascardo d. conclus. 184. per discursum.

Dieses ist nun der assertion des Vindicis gerad entgegen; zumah- sen Vultejus in eo casu, ubi tantum generalis fit mentio meritorum, vel ubi agitur de præjudicio alterius quàm asserentis, selbst gestehet / daß die bene merita durch die assertion des concedirenden Fürsten nicht genugsamb bewiesen werden.

Dieses letztere lehret der à Vindice angeführter

Klock. de contrib. in dem ab eodem citirtem c. 16. n. 188.

His verbis:

Principi in Privilegii concessione attestanti de meritis alicujus plenè credendum est.

Bursat. cons. 138. num. 36.

Decian. d. consil. 25. n. 38. vol. 1.

Natta consil. 522. n. 31.

Pacian. consil. 29. n. 16.

Pulchrè

Sixtin. lib. 1. de regal.

Nisi agatur de præjudicio tertii, nam tum non creditur simplici assertioni Principis, egregiè

Zephal. consil. 94. vol. 1.

Roland. cons. 18. n. 94. vol. 1.

Ja

Mylerus selbstem §. 13. in fin. & §. 15. in pr.

Limitiret seine vorangezogene Lehr / und sagt cum Jafone, Grammatico, & Ruin. daß selbige nur als dann Platz habe / si nec de Principis concedentis proprio commodo, nec de tertii præjudicio, sed de proprio factò & fidelitate proprii Consilarii agatur, quòd si verò assertio Principis tangat interesse, tertii, tunc ejus assertionem nil probare, welches er dann mit vielen rationibus und Juris-Consultis in specie Peckio, Reufnero, Bocero, Rauchbaro probiret.

Er giebet auch gern nach / daß Menochius, Carolus Tapia, Carpanus, Tiraquellus, & Author consiliorum Argentoratensium specificam probationem meritorum erforderen / und daß solche opinio melior & tutior seye.

§f

Weisen

Weisen nun aber die merita der Stadt nicht specificè außgetrückt / die Concession auch in præjudicium des Thumb-Capituls / der Clerisey / Ritterschafft / Städte / und ganzen Stiffts wird außgedeutet / so kan nach eigener Lehr deren à Vindice angezogener Doctorem Cochmanni, Borcholten, Myleri, & Klockii die bloße assertion des Fürsten das Werck nicht erheben / noch die so hoch auffgemußte trewe und unvergeltliche Dienste beweisen; so deren es muß allhier Plass haben / was erwehnter

Mylerus eod. tract. cap. 16. n. 1. & seqq.

Gar schön anziehet. Cæterum in supradictis casibus hoc observandum est, omnia ea, quæ hucusque dicta sunt, vera esse in contractibus, promissionibus, aliisve conventionibus, quæ consensus, justitiam, & æquitatem naturalem comites habuerunt. Hisce enim deficientibus quidquid agitur, circumventio magis quam conventio nuncupatur, quæ non magis contractus est, quam si nummus falsus, nummus quoque dicitur.

Per text. cum gloss. in l. omnes C. de heredit.

Nic. Bœer. ad consuet. Bituric. tit. de retr. feud. §. vet. gloss. n. Tiraquell. de jur. retract. part. 1. §. 1. gloss. 2. n. 12.

Joan. Lopez. de palac. rrvior. in rubr. §. 70. num. 31. x. de dona. inter v. & v.

Quod summè notandum esse censeo cum doctissimo, & æquanimò Pruckmanno contra hosce Aulo-Politicos, qui prima apud Principem occupantes subfella, gratiam per tot inhiariones aucupantur, invecundâ aviditate ita Principem constringunt, ut etiam non concedenda tribuat, & ob id principatum ejus magnis donationibus, Monopoliis, aliisq; artibus depeculando, immensos patrimonii reditus comparaverunt.

§. IV.

In dem Special-Beweisthumb der trewen Dienstun bleibet der Herr Concipient stecken.

Es begreiffet solches der Herr Vindex selbstien / und sieht wohl / daß er mit der general-assertion der bene meritorum wie Butter in der Sonnen bestehen werde / derentwegen fasset er einen Muht / und will

pag. 89.

Dieselbe in specie beweisen; Man nehme aber wohl in acht / daß er nur einen einzigen Actum weiß anzuführen / welcher doch für dem Privilegio nicht geschehen / auch ohne dem unerheblich ist / hätte er mehrere wissen vorzubringen / würde er selbige nicht verschwiegen; sondern grosse Rodomontades davon gemacht haben.

Lasset uns nun hören / was er in specie meldet:

Es mangellet (sagt er) dennoch an Beweisthumb / daß die Stadt Hildesheim dem Hrn. Bischoffen / in seinem anlie

anliegenden Nöhten / trewliche und erspriefliche Hülff geleistet habe / gar nicht / sintemahlen dieselbe in der Stifts- Fehde das belagerte damahls veste Schloß und Stadt Pevna / welche dem Herren Bischoffen / vom ganzem Stiff allein noch übrig gewesen / und / wann solche würde verlohren gangen seyn / das ganze Stiff verlohren gewesen wäre / mit Verlust etlicher hundert Bürger / glücklich entsetzt / und die Belägerer dafür weggeschlagen hat / wie beyh Cranzio, Chytræo, Sceldano, Leznero, & Buntingio, in ihren Geschicht- Büchern mehrers zu lesen.

(Es wolle der Herr Concipient einen einziigen Ohrt oder Stelle in specie nennen / wo diese Historici solches tradiren / er wird aber keinen finden.)

Welches dann auch der Herr Chur- Fürst zu Cölln / als Bischoff zu Hildesheim / Herr Ferdinand / in einem Anno 1636. in öffentlichen Truck heraus gegebenem Scripto, cui titulus: Sententiæ Camerae Imperialis super restitutione Episcopatus Hildesimensis iustitiâ: bezeuget / und hanget noch diese Stund auff des Thumb- Capituls Weinschenke zu Hildesheim eine alte Schilderen / welche den Entsatz beregten Schlosses und Stadt Pevna / und wie die Bürgerschaft der Stadt Hildesheim in einer Wagenburg aufgezogen / und die Oppugnatores mit größter Danckbarkeit davon abgetrieben hat / repräsentiret.

Es stößt aber der guter Herr Vindex in facto wiederum gar heftlich an / hätte er das

In l. apud Antiq. 21. vers. & sic ex tempore C. de furt.
gesetztes axioma beobachtet;

Distingue tempora & concordabis scripturas.
So wäre er in diesen Irthumb nicht gefallen.

Die Frage ist:

Ob im Jahr 1519. vor Dienstag post Dominicam Vocem Jucunditatis, welches auff den 19. Maji gewesen / und an welchem Tag das Privilegium des Bravens datiret ist / die Stadt Hildesheim ihrem Lands- Fürsten und Herrn / Hrn. Bischoffen Johann zu Dienst die Peinische Belägerung auffgehoben / und den Feind dafür weggeschlagen habe?

Alle Hildesheimische Historici, Leznerus, Bunting, Chytræus, Wildesour, Oldekop seynd darin einig / daß die Festung Pevna von den Herren Herzogen von Braunschweig dreymahl belägeret / aber niemahl erobert worden.

Die

Die erste Belägerung ist den 24. Maji 1519. und also Acht Tag nach dem der Stadt Hildesheim ertheiltem Privilegio vorgenommen / auch ohne Zuthun einiger Hildesheimer Hülff wiederumb aufgehoben worden ; allermassen der Herz Bischoff Johansen nach dem Todt Käyfers Maximiliani von dem Chur-Fürsten zu Sachsen als Reichs-Vicario befohlenen Monatlichen Stand der Waffen sancte gehalten und keinen Widerstand dem Herren Herzogen thun wollen.

Worüber dieses von dem Vindice zum Betweis angeführtes von Churfürst Ferdinanden sub titulo: Justitia causa Hildesienfis aufgangenes scriptum, und die darin allegirte Historici

Part. 1. membr. 2. relationis facti pag. 17.

Folgende formalia haben.

Diesem aber entgegen und ohngeachtet berührtes abermahliges Mandati haben sich die Herzogen zu Braunschweig (nachdem sie durch solche Occasion der instehenden Gefahr entgangen) jümmernehr und insonderheit mit dem Volck / so ihnen Herzog Georg zu Sachsen zugeschicket / gestärcket / für die Stadt und Schloß Peyna / dem Stiff Hildesheim zugehörig / gerucket / das Städtlein erstlich mit stürmender Hand angefallen und im dritten Lauff erobereet : Als sie sich aber an dem Sloss vergeblich versucht / inmittlest auch Herzog Henrich der Jünger zu Braunschweig (ob er schon eine gute Zeit hero sein Kriegs- und Lands-Volck / in des Bischoffs von Minden / und Herzogen Erichs Lager gehalten / und in der Person vor Peyna mit gewesen) allererst ein Absags-Brieff an den Herzogen zu Lüneburg / so dem Bischoffen zu Hildesheim / als Peyna in der Feuers-Brunst gestanden / eingeliefferet / abgeben lassen / seyend sie Donnerstag nach Exaudi aufgebrochen / die Dörffer / so sie hergezogen / im Rauch auffgehen lassen.

Ob nun wohl der Bischoff zu Hildesheim vielfältig gebetten / und angefallen worden / auch die Bürger in Hildesheim / das sie hinaus gelassen werden möchten / ungestimmiglich angehalten / so ist ihnen doch solches verweigert / und des Bischoffs Antwort gewesen / wolte und mühte den Monat über stille halten / und dem Churfürst. Mandato gehorsamb seyn / solten auch die Feinde J. F. S. das Schloß Steurwald über dem Keyff abbrennen.

Ist also klar und offenbahr / das bis ins Jahr 1519. den 17. Maji und also zu Zeit des erlangten Privilegii die Stadt Hildesheim ihrem Herren Bischoffen und Lands-Fürsten zwar viele Eingriff Bravaden / Zündtigungen / und affronten / aber nicht den geringsten Dienst / Hülff noch Verstand geleistet ; Folglich all das jetzige / was von theur erkauften und mit Blut erworbenen Privilegiis gemeldet wird / lauter chymaræ und grosse Pochereyen ohne Grund und Warheit seyn.

Letzn.lib.
6. cap. 12.
Chytræus
in Chron.
Saxon. latin.
Lipsiæ
impresso
lib. 2. paragrapho
Brunsvicensis
ve-ro Duce
pag. 163.

Die Schilderey auff der Thumb. Herren Weinschenke / welche nur die Belägerung von Beyna / nicht aber der Hildesheimer Entsatz abbildet / wird auch die Sach gar nicht aufmachen / noch der Stadt gerühmte trewe Dienste und Hülf beweisen / zumahlen da das Dichten und Erfinden den Malhern und Poëten allezeit erlaubt gewesen / so gar / das ein Sprich. Wort darauf worden :

----- *Pictoribus atq; Poëtis.*

Quidlibet addendi semper fuit aqua potestas.

Wer wolte aber deme Glauben beymessen / der einen Dichter zum Zeugen führet ? und per. tales mentiendi seu fingendi licentias die Warheit probiren will ?

Genug ist es / das bey der im Jahr 1519. vorgenommenen Belägerung der Stadt Beyna kein Hildesheimer Bürger auff der Stadt kommen / kein einziger ein Schwerdt gezücket / oder eine Büchse geladen / keiner den Feind / noch einen todten Hund gesehen / viel weniger für den Herren Bischoffen sein Blut vergossen / oder sein Leben gelassen / am wenigsten aber ihre Wagenburg sich ins Feld gewaget habe.

Genug ist es / das der Zeit der Herz. Bischoff Johan außserhalb der Stadt Dassel keinen einzigen haltbahren Obrt im Stifft verlohren ; sonderen noch verschiedene damahls von seinen Feinden erobert / und mehrere Dörffer noch würcklich im Stifft eingehabt / als jetzt. regierende Ihre Fürstl. Gnaden gegenwärtig besitzen / und folglich der Hr. Author. *Vindiciarum* der Warheit sehr verfehlet habe / da er so keck dabey geschrieben / das Beyne allein der Zeit / Nemlich den 17. MAJ 1519. (dann hierin bestehet *cardo & nodus quaestionis, ac hic proinde saltandum*) dem Herren Bischoffen vom ganzen Stifft noch übrig geblieben / und nach dessen Verlust der ganze Stifft würde verlohren gewesen seyn.

Damit man aber den Herren *Vindicem* nicht gar stecken lasse / so will man ihn heraus helfen / und nicht allein zeigen / was gestalt es der Warheit gemäß seye / das etliche Jahr nach bereits gehabtem Privilegio die Hildesheimer mit ihrer Wagenburg hinauf gezogen / und dem Feind ins Land gefallen / sonderen auch das Schloß Beyna behaubtet ; Aber nicht zu dienst ihres Lands. Fürsten ; sonderen zu ihrem Nutzen ; nicht zu Wollfahrt und auß Lieb des Stiffts ; sonderen auß Begierd der Beuthen ; nicht ihres Herren Land ab excidio zuerretten : sonderen die benachbarte Dörffer daran zu stürzen ; nicht auß löbl. militärischer Tugend / sonderen auß hoch. straffbarer Verachtung der scharpffen Käyserl. Mandaten / und Achts. Erklärung / wodurch sie folglich den Stifft auß seinen Trangsahlen nicht befreyet ; sonderen in mehrere vertieffet ; die verlohrene Nemtler nicht wieder gewonnen ; sonderen die annoch gebliebte verlohren helfen / den Stifft nicht zu besserem Auffnehmen / sonderen zu einer gänztlichen Zergliederung / Ihren Lands. Fürsten nicht in Ruhe noch Frieden ; sonderen in des Käyfers und des Reichs Unghad / ins exilium und Verderben ; Nicht wieder umb in vorigen Flor ; sonderen von Land und Leuthen / ja gar von

seinem Bistumb gebracht haben / Episcopatum enim ejus accepit alius.

Dieses nun zu beweisen / braucht es keiner grossen Mühe / indem man unanimem Historicorum Coævorum & monumentorum consensum vor sich hat.

S. V.

Alle Ritterliche Thaten der Stadt haben in wehren der Fehde in Rauben und Plünderen der Braunschweigischen Landen bestanden.

Letzner. cap. 21.

(1.) **D**ann erslich ist in Propatulo, das im Jahr 1521. in feho S. Laurentii sententia banni Imperialis im Stiff publiciret / und die Stadt Hildesheim unter anderen in die Reichs-Acht erkläret worden.

Letzner. Chronic. Dasselenf. cap. 29.

(2.) Es ist unlaugbar / das sie selbiges verachtet / damit ihren Spott getrieben / und gesagt: Wat acht und aver acht / tweymahl Acht sind Sesteine.

Letzner. lib. 6. c. 27. paragraph Darumb habē ihrec viel ic. Letz. c. 8. §. diereit aber ic. verf. und also haben die ic. & c. 17. §. Ehe aber die Fürst. Letz. c. 22. in pr. Letz. c. 26. §. Als die ses nun ic. & seqq.

(3.) Kan niemand in Abred stellen / das wann der Herr Bischoff und die Stadt den vorhin ergangenen Ränfrel. Monitoriis pariret / und seiner trewen Capitularen Raht / nicht aber der auß der Stadt bürtigen Prælaten und des Rahts Anreizungen gefolget hätte (zumahlen die Stadt den Herren Bischoffen am meisten zu Fortsetzung des Kriegs animiret) das alsdann der Stiff in seinem vollkommnen Stand verblieben / kein Dorff davon abgerissen / und die nachgehends leyder! erfolgte Dismembration verhütet wäre.

Letz. c. 27. §. Der Bischoff & §. Erstlich Frentags nach Matthei.

(4.) Ist offenkündig / das Beyna zum anderen mal auff Dienstag nach Michaëlis im Jahr 1521. belägeret / und auff Allerheiligen Tag wiederumb verlassen worden / wozu aber die Hildesheimer weder in- noch ausserehalb der Stadt das geringste contribuirt haben; sonderen ihre Helden-Thaten haben in Rauben und Plünderen / Sengen und Breimen bestanden; zumahlen

(5.) Bey wehrender Belägerung des Schlosses zu Borna die Hildesheimer umb Eylff Uhr in der Nacht mit ihrer Wagburg außgezogen / ins Gericht Lichtenberg gerücket / geraubet und geplünderet / gesenget und gebrennet / und endlich über die Aufschüttung der Beuthen einander fast die Hals gebrochen; es haben aber die Herren Herzogen sich daran nicht iren lassen; sonderen die Belägerung mit allem Eifer fortgesetzt.

Was ist aber dem Stiff damit gedienet gewesen / das ihm Benachbarte ruiniret worden? deren excidium hat den Stiff ab excidio nicht befreyet / der im Ambt Lichtenberg geholte Raht hat den Stiff nicht bereicheret / die daselbst angezündete Feuer haben das Braunschweigische Lager für Beyna nicht abgebrant / noch die Belägerer von dannen abgejaget.

Vielleicht

Vielleicht seynd aber nachgehends bessere Dienste dem Hrn. Bischoffen von der Stadt geschehen? Ja freylich / dann

(6.) Im Jahr 1522. wurde das Schloß Perna im Monat Julio zum dritten Mal beläget / hier hat sich nun der Hildesheimer Bürger trewe Devotion, und unerschrockene Tapfferkeit für ihren Lands Fürsten gezeiget / dann als die Garnison nach Aufhebung der zweyten Belägerung schwürig worden / und ihren hinderständigen Sold / der von Oberg auch / welcher den Obrt Ritterlich behaubtet / seinen Pfand Schilling begehret / der Herz Bischoff Johann aber von seiner Hildesheimischen Bürger trewer Hülf und Beystand so viel erworben / daß er weder den Pfand Schilling noch Sold auffbringen können / hat die Stadt sich angetriffen / und nicht allein die Soldaten ; sondern auch den von Oberg befriediget / dagegen aber das Haus und Ambr Perna in Besitz genommen / auch wieder die dritte Belägerung als ihren Pfand - Obrt defendiret.

Letznerus
c. 28. in pr.

Letz. c. 33.

Hiemit aber ware dem Stifft wenig gedienet / weilien die Stadt ihre Unkosten sich auß dem Ambr wohl bezahlen lassen. Aber es ist hiebey nicht verblieben ; sondern es hat

(7.) Die Stadt sich auff's newe mit dem Herren Bischoffen verbunden / daß sie Reuter und Knechte annehmen / denselben auch gleich den Bürgereu freye Rauberey in der Fürsten von Braunschweig Landen vergönnet werden solte ; ware es also der Stadt umb den Raub und Beuth zuthun / welches sie weydlich ins Werck gerichtet / und gleich darauff

Letz. c. 28.
§. Als nun die von Hildesh.

(8.) In das Ambr Greene / nachgehends ins Gericht Sandersheim / von dannen ins Gericht Seesen gezogen / fast alle Dörffer geplünderet / geraubet und verbrandt / viel Vieh / und nicht wenig Leuthe hinweg geführet / und gewülich getobet. Und weilien ihnen dieser Streich gelungen / haben sie

Letz. d. c.
28. §. Und darauff 100 gen u.

(9.) Lust gehabt des folgenden Tags einen Streiff auff Langenhagen zu thun / daselbst auch viele Beuthe gemachet / die ihnen aber übel bekommen / in dem sie auff der Ruck - Reiß von Herzogen Erich überfallen / der Raub genommen / und ihrer ohne die Befangene über Achtzig erschlagen worden.

Letz. d. c.
28. paragr.
Wittler weil aber. & paragr. seqq.

Solches gleichwohl hat dieselbe nicht so sehr geschrecket / als die Lieb und Begierde der Beuthe sie angefrischet noch einen Streich zu wagen / gestalten sie dann

(10.) Ganz wohlgerüstet und mit ihrer Wagenburg im Ambr Sandersheim und Seesen ihr Glück noch einmahl versüchet / und alles vollendets außgeplünderet und verbrandt / was bey ihrer voriger Ravage übrig und unbeschädiget geblieben ; Es war aber denen von Hildesheim

Letz. c. 29.
paragrap.
Die von Hildesh.
aber 10.

(11.) Umb einen freyen Paß über die Leine zu thun / damit sie ihres Gefallens desto füglich in Herzog Erichs Land fallen / Und an den armen und unschuldigen Unterthanen mit Rauben / Plünderen / und Brennen ihren rauberischen und Feindlichen Muht (verba sunt Letzneri) kühlen möchten / derowegen

Letz. dict.
cap. 29. pa.
ragraph.
Denen von Hildesh.

haben

Haben sie das Schloß und die Stadt Bronaw eingenommen. Es scheint aber / daß es ihnen in Langenhagen wohl ergangen / ob sie schon mit blutigen Köpfen das letzte mahl von dannen zurück kamen / derowegen sie

(12.) Einen frischen Muht gefasset und mit ihrer Wagburg wohlgerüstet 600. man starck noch einmahl daruff loßgeben / einen guten Raub zu hohlen / welchen sie auch bekommen / aber durch Anzündung der Häuser verkundschaftet / verfolgt / gefangen / und über 200. erleget worden / deren noch viel mehr würden geblieben seyn / wann nicht der Bischöfliche Rittmeister Hauff von Raxfeld mit seinen Reutteren Herzog Erichs Volet aufgehalten / und den Hildesheimern ihre Stadt wieder zu erriechen Luft gemacht hätte.

Es habens aber die Hildesheimer dabey nicht gelassen: sondern abermahls im Ampt Lichtenberg geraubet und gebrandt.

Deßgleichen auch den 1. August. selbigen 1522. sten Jahres / (worin alle diese fast graufahne Thaten von den Hildesheimern verübet worden) sie Eldageffen geplünderet / und abgebrondt / und alles / was sich zur Gegenwehr gestellet / erschlagen / und also von Anfang des Krieges nichts gutes außgerichtet / sondern nur allorhand Ungelegenheit angesponnen haben.

Den Anno 1510, 13, und 18. haben sie den Herren Bischöffen auffß schimpfflichste tractiret / als sie gekönnet.

Anno 1519. haben sie nichts gethan / nachgehends auch / da der Stillstand befohlen / und von Herren Bischöffen Johann bis ins Jahr 1521. sancte gehalten worden / seynd sie ebenmäßig in Ruhe verblieben / und was in folgender Zeit zu Ende des Jahres 1521. und durchs ganze Jahr 1522. geschehen / hat in lauter Raub-Blünder- und Verbrennung der Braunschweigischen Landen bestanden.

Im Jahr 1523. aber hat die Stadt ihren Bischoff verlassen und den Quedlinburgischen Vertrag mit eingangen.

Nun wolle man sehen und erwegen / was das für sonderliche Dienste / Hülff und Trost gewesen / welche die Stadt ihrem Lands Fürsten in seinen anliegenden Nöhten erwiesen; ab Anno 1510. bis 1519. waren es lauter Affronten und Eingriff / vom Jahr 1519. bis 1521. Ruhe und Stillstand / von 1521. bis in 1523. Raub / Weuth / Brand und Blünderung. Præclara mehercle facinora! motiva ad gratitudinem urgentia! merita omnem Principis munificentiam multis parasangis superantia!